



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht der Berufsaufsicht 2015

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Sonderuntersuchungen (Inspektionen)
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Inhalt

I. DIE BERUFSAUFSICHT	3
II. VERFAHRESENTWICKLUNG 2015	4
III. ANLASSBEZOGENE BERUFSAUFSICHT	7
1. Entwicklung der Neueingänge 2015	7
2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2015	9
3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2015	10
3.1. Prüfungstätigkeit	10
3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit	14
IV. SONDERUNTERSUCHUNGEN (INSPEKTIONEN)	16
1. Berufsrechtliche Würdigung	16
2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen	16
3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen	18
V. ABSCHLUSSDURCHSICHT	18
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	18
2. Verfahren	19
3. Ergebnisse	20
4. Bestätigungsvermerke	22
VI. RÜCKNAHME- UND WIDERRUFSVERFAHREN	23

I. Die Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) umfasst die gesamte Bandbreite der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO),
- Berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen, § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO),
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt sowie
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren, in denen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer und der Anerkennung als Berufsgesellschaft geprüft werden (§§ 20, 34 WPO).

Die Arbeit der WPK unterliegt der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66a WPO). Im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht überwacht die APAK die Durchführung und Ergebnisse der Verfahren; Entscheidungen der WPK müssen von ihr freigegeben werden. Für die Organisation und Durchführung der Inspektionen ist sie unmittelbar verantwortlich, ebenso für die Auslandskontakte bei Vorgängen mit Auslandsbezug. Darüber hinaus untersteht die WPK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (§ 66 WPO). Das Ministerium prüft anlassbezogen, ob die WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Gesetze und Satzungen beachtet, und lässt sich in Einzelfällen berichten.

Die WPK berichtet regelmäßig im WPK Magazin in neutralisierter Form über Verfahren aus der Berufsaufsicht. Rügeentscheidungen von allgemeinem Interesse werden dort als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“ veröffentlicht, richtungsweisende berufsgerichtliche Entscheidungen unter der Rubrik „Aus der Recht-

sprechung“. Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 64 Abs. 1 WPO) erlaubt der WPK keine Aussagen zu einzelnen Verfahren, selbst wenn die dahinter stehenden Sachverhalte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Nach Verabschiedung des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) werden Mitte Juni 2016 umfassende Änderungen der Berufsaufsicht in Kraft treten. Zuständige Behörde für die Aufsicht über Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird sodann die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sein. Für die Berufsaufsicht im Übrigen bleibt die WPK zuständig. Die derzeitige Aufsicht der APAK über die WPK wird von der APAS übernommen. Gleichzeitig wird ein einheitlicher Maßnahmen-/Sanktionskatalog für die Verfahren bei der WPK und der APAS eingeführt und der Instanzenzug vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum BGH für alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt und so der Rechtsschutz ausgeweitet (siehe hierzu im Einzelnen auch unter www.wpk.de).

II. Verfahrensentwicklung 2015

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht, sonstigen Vorermittlungen) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Neue Verfahren

	2015	2014	2013	2012	2011
Verfahren i. e. S.					
Berufsaufsichtsverfahren	209	229	293	298	270
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	77	95	96	120	109
Inspektionen ¹	24	29	25	39	43
	310	353	414	457	422
Vorermittlungsverfahren					
Abschlussdurchsicht	338	518	406	501	742
Sonstige Vorermittlungen	30 ²	229	342	413	328
	368	747	748	914	1070
Gesamt	678	1.100	1.162	1.371	1.492

Die Gesamtzahl der in 2015 eingeleiteten Verfahren ging insgesamt, besonders deutlich aber bei den Vorermittlungsverfahren im Vergleich zu den Vorjahren zurück. Der Rückgang der Anzahl der Vorermittlungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht hat seinen Grund in den rückläufigen Feststellungen. Besonders signifikant war der Rückgang der sonstigen Vorermittlungen im Zusammenhang mit Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass in den Vorjahren alle Fälle sofort als Vorermittlungen erfasst wurden, in denen die Berufshaftpflichtversicherung entfallen war und nicht unmittelbar im Anschluss wieder begründet wurde. Ab dem Jahr 2015 werden dagegen nur noch die Fälle als Vorermittlungen erfasst, bei denen sich der Verdacht einer damit verbundenen Berufspflichtverletzung bereits weiter verdichtet hatte, ohne dass es im Ergebnis der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens bedurfte.

Der Rückgang bei den übrigen Verfahren erklärt sich dadurch, dass es in 2015 weniger Beschwerden oder sonstige Mitteilungen gab, aufgrund derer ein (anlassbezogenes) Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten war.³ Im Be-

¹ Für die Durchführung und Organisation dieser Untersuchungen ist die APAK verantwortlich. Die Angaben für 2012 bis 2015 beziehen sich auf die Fälle berufsrechtlicher Würdigung von Feststellungen der Inspektionen durch die WPK pro Jahr (siehe oben Abschn. IV.2.) Die Angabe für das Jahr 2011 bezieht sich auf die in 2011 angeordneten Inspektionen.

² Geänderte Kriterien, siehe Text unterhalb der Tabelle.

³ Vgl. hierzu auch Abschn. III.1.

reich der Rücknahme- und Widerrufsverfahren wies die Kammer frühzeitiger die Berufsangehörigen auf die drohende Verwirklichung eines solchen Tatbestandes hin. Es konnten so Sachverhalte, die bisher zur Einleitung eines Verfahrens geführt hatten, vermieden werden. Die Anzahl der von der WPK gewürdigten Inspektionen liegt im Bereich der letzten zwei Jahre.

Abgeschlossene Verfahren⁴

	2015	2014	2013	2012	2011
Verfahren i. e. S.					
Berufsaufsichtsverfahren	258	248	275	290	321
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	75	89	103	117	83
Inspektionen ⁵	24	29	25	39	31
	359	366	403	446	435
Vorermittlungsverfahren					
Abschlussdurchsicht	392	459	399	534	702
Sonstige Vorermittlungsverfahren	30	229	397	411	326
	422	688	796	945	1028
Gesamt	781	1.054	1.199	1.391	1.463

Die Erledigungen bei den Berufsaufsichtsverfahren stiegen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht an. Die mittlere Verfahrensdauer lag bei knapp über zwölf Monaten und entspricht damit der des Vorjahres (+0,5 Monate). Die Anzahl der abgeschlossenen Rücknahme- und Widerrufsverfahren ging im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Die von der WPK gewürdigten Inspektionen wurden sämtlich im gleichen Jahr abgeschlossen. Der deutliche Rückgang der abgeschlossenen Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der geringeren Anzahl neuer Verfahren in diesem Bereich (siehe oben). Neufälle wurden weitgehend noch im selben Jahr erledigt.

⁴ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

⁵ Vgl. Fn. 1.

III. Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren werden bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung eingeleitet. Im Falle eines solchen Anfangsverdachts ist zu prüfen, ob die mögliche Berufspflichtverletzung aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben ist (§ 61a Satz 2 2. Hs. WPO). Eine schwere Schuld kann insbesondere dann vorliegen, wenn Straftaten verwirklicht oder anderweitige Berufspflichten vorsätzlich oder wiederholt verletzt werden. Aber auch besondere Tatfolgen oder die Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße können zu einer schweren Schuld führen. In eigener Zuständigkeit kann die WPK Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR sanktionieren (§ 63 WPO). Berufspflichtverletzungen können aber auch Anlass für Hinweise und Belehrungen sein. Die Betroffenen können eine gerichtliche Überprüfung von Rügeentscheidungen beim Landgericht Berlin beantragen (§ 63a WPO).

1. Entwicklung der Neueingänge 2015

Der Rückgang der neu eingeleiteten Verfahren setzte sich auch in 2015 fort (siehe Tabelle unten). Aus dem Mehrjahresvergleich geht aber hervor, dass die einzelnen Bereiche Schwankungen unterliegen und kein genereller Rückgang vorliegt. In 2015 führten insbesondere deutlich weniger Feststellungen aus der Abschlussdurchsicht zur Einleitung von Aufsichtsverfahren. In diesem Bereich war die Art der festgestellten Verstöße vermehrt nicht so schwerwiegend, dass ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet werden musste. Sie konnten unmittelbar von der Abschlussdurchsicht abgeschlossen werden. Weiterhin wurden weniger Aufsichtsverfahren aufgrund der Feststellungen aus den Sonderuntersuchungen (Inspektionen) eingeleitet. Auch hier mussten weniger festgestellte Verstöße in ein Berufsaufsichtsverfahren überführt werden. Aufgrund dieser Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass die präventiven Verfahren Wirkung zeigen. Demgegenüber stieg die Anzahl der Verfahren aufgrund sonstiger Mitteilungen gegenüber dem Vorjahr wieder an. Neben den darin enthaltenen Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen und anderen Berufskammern (2015: 20) ist unter anderem eine gestiegene Anzahl von Verfahren erfasst, die sich aus

einer Ausweitung anderer Ermittlungen auf Folge- oder Vorjahresabschlussprüfer ergaben. Die hieraus resultierenden Fälle wurden bei fehlender Personenidentität als sonstige Mitteilung (2015: 13) erfasst. Auch die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Presseberichten nahmen gegenüber dem Vorjahr deutlich zu (wenn auch auf überschaubarem Niveau).

Anlässe	2015	2014	2013	2012	2011
Beschwerden ⁶	84	92	101	98	89
Hinweise aus der Abschlussdurchsicht	14	35	58	51	55
Mitteilungen von DPR / BaFin	24	19	18	33	55
Sonstige Mitteilungen ⁷	44	28	55	45	25
Mitteilungen der MBA ⁸	15	20	10	15	19
Presseberichte ⁹	15	4	8	10	12
Mitteilungen von StA / GStA	8	13	17	12	7
Feststellungen aus Inspektionen	4	15	21	33	4
Mitteilungen der KfQK	1	3	5	1	4
Gesamt	209	229	293	298	270

Unabhängig von den o. g. relativen Veränderungen ging ein Großteil der neu eingeleiteten Verfahren – wie in den Vorjahren – auf Beschwerden zurück (40 %). Weitere wesentliche Gründe für die Einleitung waren die Mitteilungen von DPR oder BaFin (11 %) sowie sonstige Mitteilungen (21 %). Weitere Verfahren beruhten beispielsweise auf Presseberichten, Erkenntnissen aus der Abschlussdurchsicht sowie Mitteilungen von Staatsanwaltschaften.

⁶ Hier sind auch die Beschwerden erfasst, die bei der APAK eingingen und für die berufsrechtliche Beurteilung an die WPK weitergeleitet wurden.

⁷ Hierzu gehören z.B. Einleitungen von Amts wegen aufgrund Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind; der Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die anderweitige Berufsangehörige verantwortlich waren; Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁸ Den Verfahren lag überwiegend der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

⁹ Soweit das Verfahren nicht bereits unter einer anderen Kategorie – z.B. Mitteilung der DPR – erfasst ist. Die WPK sichtet täglich die überregionale Presse und geht etwaigen Hinweisen auf Pflichtverletzungen nach.

2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2015

Art der Erledigungen	2015	2014	2013	2012	2011
Rügen	45	53	52	43	57
- davon mit Geldbuße	24	31	18	22	25
Urteile der Berufsgerichte	1	1	2	1	-
Sonst. Maßnahmen der GStA / Berufsggerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO)	9	12	3	4	9
Belehrungen	72	52	70	96	130
Einstellungen	115	117	141	138	113
Ausscheiden als WP/vBP ¹⁰	16	13	7	8	12
Gesamt	258	248	275	290	321

In 2015 wurden 45 Rügen bestandskräftig, davon 24 mit Geldbußen zwischen 1.000 EUR und 40.000 EUR. Damit liegt die Anzahl der Rügen unter der des Vorjahres, die Anzahl der verhängten Geldbußen ging wieder zurück. Auch die Anzahl der Verfahren wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmege-
 nehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO ging gegenüber dem Vorjahr zurück. Während im Jahr 2014 aufgrund dieser Berufspflichtverletzung noch sieben Rügen (davon fünf mit Geldbuße) bestandskräftig wurden, waren es in 2015 vier Rügen (jeweils mit Geldbuße).

15 Rügen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In einem Fall gab er dem Einspruch statt, im Übrigen bestätigte er jeweils die Entscheidungen. Fünf dieser Rügen (in der Fassung des Einspruchsbescheides) wurden im Anschluss durch das LG Berlin überprüft (§ 63a WPO). Das Gericht bestätigte zwei Rügen und gab in drei Fällen (davon eine Rüge mit Geldbuße) dem Antrag nach § 63a WPO statt, so dass diese Verfahren eingestellt wurden. In fünf weiteren Fällen, in denen die Berufsangehörigen zunächst Einspruch gegen den Rügebescheid (jeweils mit Geldbuße) eingelegt hatten, nahmen sie diesen zurück, so dass die Rügen bestandskräf-

¹⁰ Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

tig wurden. In einem anderen Fall verzichtete der Berufsangehörige nach Einlegung des Einspruchs auf seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer, so dass das Rügeverfahren aufgrund dieses Verfahrenshindernisses eingestellt wurde.

In einem Verfahren kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG Berlin (siehe auch Abschnitt III.3.2. dieses Berichtes). Die GStA Berlin stellte zwei Verfahren gegen Geldauflagen i. H. v. 5.000 EUR und 25.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (siehe auch Abschnitt III.3.1.). Die übrigen sieben Verfahren stellte die GStA Berlin nach § 153 StPO wegen geringer Schuld ein.

In 72 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 115 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 49 % dieser Einstellungen lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. Weitere 19 % dieser Verfahren wurden von der GStA eingestellt, die hierbei entweder einen berufsrechtlichen Überhang (vgl. § 69a WPO) oder einen hinreichenden Tatverdacht verneinte.

Weitere 16 Fälle erledigten sich aus verfahrensrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2015

3.1. Prüfungstätigkeit

Mehr als die Hälfte der Verfahren betraf Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 135 Verfahren) und zwar sowohl Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB (43 Verfahren) als auch sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (83 Verfahren) sowie freiwillige Prüfungen (neun Verfahren). Die Mehrzahl der Verfahren konnte mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 28 der insgesamt 45 erteilten Rügen auf diesen Bereich, davon 14 auf Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen, elf auf sonstige gesetzliche Prüfungen und drei auf freiwillige Prüfungen.

Insoweit prüfte die WPK, ob Rechnungslegungsvorschriften (HGB und IFRS) richtig angewandt wurden und ob der Abschlussprüfer Abweichungen hiervon hätte erkennen und beanstanden müssen. In den Fällen, in denen ein Rechnungslegungsfehler festgestellt wurde, war für die Würdigung einer damit möglicherweise einhergehenden Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer zudem von Bedeutung, ob der Rechnungslegungsfehler für den geprüften Abschluss wesentlich war und ob sich dieser für den Abschlussprüfer als offensichtlich unvertretbar darstellen musste. In diesem Zusammenhang wurde auch beurteilt, ob die Prüfung in Übereinstimmung mit den für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln durchgeführt und dokumentiert wurde.

Entsprechend wurde von einem rügewürdigen Fehlverhalten des Abschlussprüfers ausgegangen, wenn eine offensichtlich und wesentlich fehlerhafte Rechnungslegung nicht beanstandet wurde. Losgelöst vom Vorliegen eines Rechnungslegungsfehlers war auch die unzureichende Prüfungsdurchführung Gegenstand von Rügen, wenn eindeutige und unvertretbare Abweichungen von den fachlichen Prüfungsgrundsätzen festgestellt wurden.

Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)

Aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 319a HGB) resultieren 14 Rügen,¹¹ 10 davon mit einer Geldbuße von bis zu 40.000 EUR.

Geldbußen i. H. v. 40.000 EUR wurden gegen zwei Berufsangehörige in einem Verfahren von öffentlichem Interesse verhängt. Gegenstand der Rügen waren insbesondere die Nichtbeanstandung der wesentlich fehlerhaften Risikoberichterstattung im Lagebericht sowie die offensichtlich unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit des bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwertes. Die nahezu vollständige Ausschöpfung des der WPK zur Verfügung stehenden Geldbußerahmens erachtete der Vorstand insbesondere auch aufgrund der mit dem Fehlverhalten der Berufsangehörigen verbundenen Schädigung des Ansehens des Berufsstandes für angemessen und notwendig.

¹¹ Drei dieser Rügen ergingen aufgrund von Mitteilungen der DPR, fünf Rügen aufgrund von Feststellungen aus Inspektionen. Sechs Rügen sind auf Hinweise aus der Presse zurückzuführen.

Drei Rügen ergingen aufgrund eines Verstoßes gegen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wegen Erbringung wesentlicher Bewertungsleistungen (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3d) HGB). Sowohl der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks als auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer erhielten hierfür jeweils eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße zwischen 10.000 und 20.000 EUR.

Die übrigen der in diesem Bereich erteilten Rügen beruhen auf fachlichen Fehlern, wobei die gerügten Beanstandungen u.a. Mängel in der Prüfungsdurchführung einschließlich der notwendigen Dokumentation betrafen, insbesondere bei

- der Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte,
- der Prüfung der Finanzanlagen,
- der Prüfung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse.

In einem Fall, der aufgrund von erheblichen Prüfungsmängeln sowohl für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer als auch den Mitunterzeichner jeweils zu einer Rüge mit Geldbuße i. H. v. 15.000 EUR führte, wurde auch die unterlassene Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und Berichtskritik gemäß § 24d Berufssatzung WP/vBP gerügt.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von wesentlichen Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- die fehlerhafte Bilanzierung von Unternehmenserwerben,
- die unzureichende (Konzern-)Lageberichterstattung und
- fehlende (Konzern-)Anhangangaben (insbes. zu nahe stehenden Personen und zum Werthaltigkeitstest des Goodwills).

Sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen

Aus Verfahren, die sich auf die Prüfungstätigkeit bei gesetzlich prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 319 HGB) bezogen, resultieren elf Rügen.¹²

In vier Fällen betraf dies die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die Rügen wurden je nach Anzahl der durchgeführten Jahresabschlussprüfungen mit Geldbußen zwischen 5.000 EUR und 12.000 EUR verbunden. In einem dieser Fälle wurde auch die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO gerügt.

Die übrigen sieben der in diesem Bereich erteilten Rügen wurden wegen der Nichtbeanstandung von wesentlichen Rechnungslegungsfehlern erteilt und jeweils mit Geldbußen i. H. v. 5.000 bis 20.000 EUR verbunden. Die gerügten Mängel betrafen u.a.:

- die fehlerhafte Bilanzierung von Unternehmenserwerben, Anteilsveräußerungen und Genussrechten,
- die fehlerhafte Kapitalflussrechnung,
- die fehlerhafte steuerliche Überleitungsrechnung und
- die unzureichende (Konzern-)Lageberichterstattung.

Drei weitere Rügen wurden im Zusammenhang mit der Durchführung freiwilliger Prüfungen erteilt.¹³ Während in einem dieser Fälle eine verzögerte Mandatsbearbeitung gerügt wurde, stützten sich die anderen beiden Rügen auf Mängel bei der Prüfung der unfertigen Leistungen, die dazu geführt hatten, dass wesentliche Falschbilanzierungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht aufgefallen waren.

¹² Zwei dieser Rügen gehen auf Beschwerden zurück, zwei weitere auf Hinweise aus der Abschlussdurchsicht und von der Kommission für Qualitätskontrolle. Zwei Verfahren wurden aufgrund einer Mitteilung der BaFin und fünf Verfahren von Amts wegen eingeleitet.

¹³ Zwei Verfahren gehen auf die Mitteilung eines Landgerichts zurück. Einem weiteren Verfahren lag eine Beschwerde zugrunde.

Berufsgerichtliche Entscheidungen (§§ 67 ff. WPO)

Bei Vorgängen, die aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit fallen, führt die WPK vor einer Abgabe (§ 84a Abs. 1 WPO) i.d.R. zunächst Ermittlungen durch. Darüber hinaus gibt die GStA der WPK vor Anschuldigung des/der Berufsangehörigen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf diesem Wege ist die WPK auch in berufsgerichtliche Verfahren intensiv eingebunden.

Die GStA Berlin stellte im Berichtsjahr zwei Verfahren gegen eine Geldauf-
lage i. H. v. 5.000 EUR und 25.000 EUR ein, womit sie das öffentliche Inte-
resse an der Verfolgung als beseitigt ansah (§ 153a StPO). Aufgrund der
länger zurückliegenden Tatzeitpunkte richtete sich die Zuständigkeit für
diese Fälle noch nach der alten Rechtslage vor Inkrafttreten der 7. WPO
Novelle, wonach die WPK lediglich für Fälle geringer Schuld zuständig war.
Inhaltlich lagen den berufsgerichtlichen Verfahren der Vorwurf der mangel-
haften Prüfung von Beteiligungsverhältnissen und Transaktionen im Zu-
sammenhang mit Beteiligungen sowie der Vorwurf der Verletzung der Be-
richtspflicht zugrunde.

3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit

Daneben konnten 123 Verfahren, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt wurden, abgeschlossen werden. In siebzehn dieser Verfahren wurden Rügen erteilt. In einem weiteren Ver-
fahren kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG
Berlin (dazu sogleich).

Die Beanstandungen lagen dabei vor allem in den nachfolgenden Berei-
chen:

Erstellungs-, Gutachter- Treuhand- und Steuerberatungstätigkeit

Die Verurteilung durch das LG Berlin erfolgte, weil der betroffene Berufs-
angehörige seinen Pflichten als Treuhänder nicht nachkam. Insbesondere
klärte er die Treugeber nicht über Risiken auf, so dass diese keine fundier-
te Grundlage für die Entscheidung über die Eingehung des Treuhandver-
hältnisses hatten und er transferierte Gelder grob treuwidrig an einen ihm
unbekannten Dritten, so dass die Gelder seiner Kontrolle entzogen waren.
Das LG verhängte eine Geldbuße i. H. v. 4.000 EUR. Aufgrund des Beson-

derheiten des Falles sah es von einem befristeten Tätigkeitsverbot für treuhänderische Verwaltung ab (vgl. auch WPK Magazin 3/2015, S. 47).

In einem weiteren Verfahren wurde eine Rüge wegen der Nichtbeachtung anerkannter fachlicher Regeln für Unternehmensbewertungen bei der Erstattung von Sachverständigengutachten erteilt.

Eine weitere Rüge wurde wegen der unterlassenen Mandatsbearbeitung im Zusammenhang mit der Nichtabgabe von Steuererklärungen und der unterlassenen Erstellung von Jahresabschlüssen erteilt. Daneben wurde die Nichtherausgabe von Unterlagen (§ 51b Abs. 3 WPO) gerügt (vgl. auch WPK Magazin 4/2015, S. 49).

Mitglieder- und Beitragsbereich

Im Mitglieder- und Beitragsbereich wurden im Jahr 2015 elf Rügen wegen der wiederholten Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags bestandskräftig, drei davon mit Geldbuße i. H. v. 1.000 bis 2.000 EUR (vgl. auch WPK Magazin 3/2015, S. 48 f.). Darüber hinaus wurde in einem Fall eine Rüge wegen der zeitweiligen Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes verhängt. Eine weitere Rüge erging wegen der Gefährdung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung bei Zulassen von Steuerschulden (vgl. auch WPK Magazin 3/2015, S. 48).

Sonstiges

Zwei weitere Rügen ergingen wegen Verstoßes gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten. In einem Fall zahlte der Berufsangehörige seine PCAOB-Beiträge für die Jahre 2010 bis 2013 nicht.

In dem zweiten Fall erhielt ein Berufsangehöriger eine Rüge, weil er es versäumt hatte, eine Auszubildende zur Sozialversicherung anzumelden, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.

IV. Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument. Sie werden regelmäßig in Stichproben und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und Gesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchgeführt haben (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO).

1. Berufsrechtliche Würdigung

Während die APAK für die Organisation und Durchführung der Inspektionen verantwortlich ist, erfolgt die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen anhand des abschließenden Berichtes der Sonderuntersuchung durch die WPK. Sie entscheidet, ob eine objektive Verletzungen von Berufspflichten festzustellen ist, aufgrund derer Berufsaufsichtsverfahren gegen die betroffenen Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden müssen. Die durch die WPK getroffenen Entscheidungen unterliegen sodann wie alle Berufsaufsichtsentscheidungen der WPK der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Eine WPG bestritt im gerichtlichen Verfahren die Zuständigkeit der APAK für die Anordnung von Sonderuntersuchung und Vorlage von Unterlagen. Das VG Berlin bestätigte die Anordnungen, die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt (vgl. WPK Magazin 1/2016, Seite 41).

Zum Umfang und Gegenstand der Inspektionen wird auf den Tätigkeitsbericht der APAK verwiesen (siehe unter www.apak-aoc.de).

2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen

Die WPK beriet in 2015 über die Feststellungen aus 24 Inspektionen und verabschiedete die entsprechenden Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 56 Mandate zugrunde. Die Feststellungen betrafen dabei sowohl Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen (insb. in den Bereichen Auftragsannahme und Überprüfung der Unabhängigkeit, interne Nachschau, Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) als auch die Durchführung einzelner Prüfungsaufträge.

Wesentliche Beanstandungen bei der Prüfungsdurchführung führten bei zwei Mandaten zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen insgesamt vier Wirtschaftsprüfer.

Folgende Schwerpunkte lagen den Beanstandungen, die zur Einleitung der Berufsaufsichtsverfahren führten, zugrunde:¹⁴

- unzureichende Prüfung einer möglichen Umsatzabhängigkeit (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB),
- unzureichende Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen,
- unzureichende Prüfung der Umsatzerlöse,
- unzureichende Prüfung der latenten Steuern,
- unzureichende Prüfung der Finanzverbindlichkeiten,
- unzureichende Prüfung des Risikos von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.

Bei 19 Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den an die Praxisleitung gerichteten Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung im Berufsaufsichtsverfahren erforderlich gewesen wäre. In 17 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei 18 Mandaten stellte die WPK keine Verletzung von Berufspflichten fest.

In einem Fall beschloss die WPK aufgrund der Feststellungen sowohl zum Qualitätssicherungssystem als auch zur Durchführung des Prüfungsauftrags, die nächste Inspektion bei der betroffenen Praxis in einem verkürzten Turnus durchzuführen, um zeitnaher die Umsetzung der die Prüfungsqualität verbessernden Maßnahmen zu überprüfen.

¹⁴ Zu den inhaltlichen Feststellungen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung im Einzelnen wird auf den Bericht der APAK verwiesen (www.apak-aoc.de).

3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen

Sieben Berufsaufsichtsverfahren konnten abgeschlossen werden, die zuvor aufgrund der Feststellungen der Inspektionen bei insgesamt vier Mandaten durch die WPK eingeleitet wurden. Dabei kam es zunächst bei allen betroffenen Wirtschaftsprüfern zum Ausspruch von Rügen. Davon wurde in zwei Mandaten gegen insgesamt vier Wirtschaftsprüfer die Rüge jeweils mit einer Geldbuße zwischen 3 und 20.000 EUR verbunden.¹⁵ Zwei Rügen, die ohne Geldbuße erteilt wurden, hob das LG Berlin im Verfahren nach § 63a WPO auf, so dass diese Verfahren eingestellt wurden.

V. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2015 bekannt gewordenen 52.393 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 1.026 Abschlüsse und 1.667 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Durchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf.¹⁶

¹⁵ Zu den gerügten Beanstandungen vgl. Abschn. III.3.1.

¹⁶ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2015	(in %)	2014	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	186	33,8	215	36,4
1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	148	34,9	182	39,1
	334	34,3	397	37,6
1.3. Jahresabschlüsse von großen Gesellschaften, Banken und Versicherungen	230	1,5	231	2,2
1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	215	0,7	226	1,1
1.5. Konzernabschlüsse	208	3,7	217	5,2
	653	1,3	674	1,9
1.6. Jahresberichte nach KAGB	19	1,1	17	1,0
	1006	1,9	1088	2,8
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	20	100,0	25	100,0
3. Abschlüsse aus anderen Quellen	0	-	0	-
Summe der durchgesehenen Abschlüsse	1026	2,0	1113	2,9
zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	641	65,7	659	62,4
Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke	1667	3,2	1772	4,6

2. Verfahren

Von den ca. 640.000 im Jahr 2015 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 44.568 Jahresabschlüsse und 6.069 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kommen 1.736 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Bei Bedarf werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln zu erkennen.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisivorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit von Zahlenangaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

Aufgrund der Zuständigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Bereich des Enforcement der Rechnungslegung teilt die WPK dieser bei der Abschlussdurchsicht identifizierte Abweichungen in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit. Wenn sich im Rahmen eines ersten Schriftwechsels mit dem Abschlussprüfer herausstellt, dass ein Offenlegungsfehler die Ursache ist oder der Sachverhalt eindeutig zutreffend bilanziert wurde, unterbleibt eine Mitteilung an die DPR. Im Berichtsjahr wurde die DPR in 9 Fällen informiert.

3. Ergebnisse

In 2015 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Rechnungslegung 1.586 Abweichungen und im Bereich der Bestätigungsvermerke 161 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1.747 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in 435 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 97 Fälle aus 2014 und 338 Fälle wurden in 2015 angelegt.¹⁷

¹⁷ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem möglichen Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich auf:

- Nichtbeanstandungen fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs wie z. B. zu Pensionsrückstellungen, zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen, zu latenten Steuern oder zu Bewertungseinheiten,
- Nichtbeanstandungen fehlender Ausweise von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- die unzureichende Dokumentation des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung und
- unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks.

Von den im Jahr 2015 insgesamt offenen 435 Vorermittlungsverfahren konnten bis zum Jahresende 392 abgeschlossen werden. Darin enthalten sind 95 offene Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2016 waren noch 43 Vorgänge offen, wobei zwei Vorgänge mit DPR-Bezug noch aus 2014 stammten. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 30 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 34 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- ein Fall erledigte sich durch Wegfall der Bestellung bzw. der Anerkennung,

- 311 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 14 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen und zwei Fälle wurden mit bereits anhängigen Verfahren zusammengelegt.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist, ging die Zahl der Feststellungen, die die Abgabe an die Disziplinaufsicht erforderlich machten, zurück. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben insbesondere die Schwere einzelner Verstöße oder Fehlerkumulationen. Die Verfahren hatten folgende Feststellungen zum Gegenstand:

Gegenstand der Disziplinarverfahren	2015	2014
Nichtbeanstandung einer unzulänglichen Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere von Fortbestandsrisiken	4	5
Klärung von Zweifelsfragen zur Bilanzierung und Bewertung	3	5
fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung bzw. Versagung des BV	3	4
Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen	1	6
Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Abschlussprüferhonoraren, insbesondere im Wiederholungsfall	1	3
fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren	1	1
Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände	1	-
Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen, insbesondere im Wiederholungsfall	-	1
	14	25
Organisatorische Zusammenführungen mit laufenden Berufsaufsichtsverfahren	2	1
Gesamt	16	26

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den

Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 172 Fällen (10,3 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 37 Fällen (2,2 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurden 7 Versagungsvermerke (0,4 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Die WPK stellt die Wortlaute der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

VI. Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat bei Vorliegen der in §§ 20, 34 WPO genannten Voraussetzungen die Bestellung eines WP/ vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen. Insbesondere liegen den Widerrufsverfahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und in geringerem Umfang ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie unvereinbare Tätigkeiten zugrunde. Bei Anhaltspunkten, dass die Bestellungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind anlassbezogene Ermittlungen durchzuführen. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

In 2015 wurden 77 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 42 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten.

Weitere 20 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Bei einem Berufsangehörigen war der Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung und in zwei Fällen waren die Bestimmungsvoraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen zu überprüfen. Acht Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in vier Fällen die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Von den in 2015 eingeleiteten Verfahren kam es in zehn Fällen zum Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung; 50 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern teilweise noch an.

Sechs der in 2015 eingeleiteten Widerrufsverfahren wurden bereits bestands- oder rechtskräftig; fünf wegen fehlenden Versicherungsschutzes, eines wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Anfang 2015 waren noch 49 Verfahren aus den Vorjahren offen. 20 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Überwiegend (15 Verfahren) lagen den Verfahren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde. Teilweise konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden, teilweise wurde auf die Bestellung verzichtet oder der Widerruf bestandskräftig. In einem Fall galt die Klage als zurückgenommen, da der Kläger das Verfahren nicht betrieb, zweimal wurde im Rechtsmittelverfahren gegen den Widerruf der Bestellung der Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen.

Berlin, 1. April 2016